

Merkblatt Hund und Leine - Kurzfassung

Weitergehenden Bestimmungen für gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen sind bei den folgenden Ge- und Verboten nicht berücksichtigt.

A. Regelungen für den Siedlungsbereich:

Betretungsverbot für alle Hunde:

- Kinderspielplätze und Bolzplätze
- Schulgelände
- Friedhöfe
- Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen)

Leinenpflicht für alle Hunde:

- Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereiche und andere innerörtliche Bereiche, Straßen und Plätze mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
- öffentliche Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- öffentlichen Gebäude, Schulen und Kindergärten.

Leinenpflicht für große Hunde (Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg):

- im Siedlungsbereich (Bebauungszusammenhang) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern

B. Regelungen in der freien Landschaft:

Leinenpflichtpflicht für alle Hunde:

- Naturschutzgebiete
- Vogelschutzgebiete während der Brutzeit vom **31.03. bis zum 31. 07.**
- Wald außerhalb von Waldwegen

Freilaufverbot:

- Landschaftsschutzgebiete außerhalb des Sicht- und Einwirkungsbereichs (psychologische Leine) der Hundeführer/innen.

Der Landschaftsplan mit den Festsetzungen der Naturschutz, Landschaftsschutz- oder als Vogelschutzgebiet kann als pdf-Datei eingesehen oder heruntergeladen werden:

Die Rechte der Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten (z.B. Landwirtschaft) bleiben unberührt. Es gibt kein Recht, landwirtschaftlich genutzte Flächen zu betreten oder Hunde auf ihnen frei laufen zu lassen.